

## Keine reisserische Anwaltswerbung!



Kurt Fricker

Liebe Leserinnen und Leser

Die Flut von Werbemitteln, mit denen uns tagtäglich Tausende Produkte schmackhaft gemacht werden sollen, ist riesig. Während beispielsweise in Amerika Anwälte kräftig für sich werben, üben sich Anwältinnen und Anwälte in unseren Landen in dieser Beziehung üblicherweise in «vornehmer Zurückhaltung». Warum eigentlich?

Lange galt für Anwälte in der Schweiz ein generelles Werbeverbot. Mit der Zeit setzte sich jedoch die Auffassung durch, es sei unerlässlich, dass der Klient bei der Auswahl seines Anwaltes über gewisse Informationen verfügen müsse. Zudem dürften Anwälte im Bereiche der Rechtsberatung, für die kein Anwaltsmonopol bestehe, gegenüber Treuhandbüros und Banken nicht benachteiligt werden.

Diese Auffassung hat im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) ihren Niederschlag gefunden. Im Zusammenhang mit der Werbung der Anwälte regelt es: «*Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.*»

Die Anwaltswerbung muss also objektiv bleiben und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entsprechen. Der Anwalt hat in der Werbung alles zu vermeiden, was die Entscheidungsfreiheit des potenziellen Klienten beeinträchtigen könnte. Ziel der Vorschrift in Art. 12 BGFA ist es, die Unabhängigkeit des Anwaltes als Organ der Rechtspflege sicherzustellen. Dabei ist selbstverständlich, dass die Werbung des Anwaltes der Wahrheit entsprechen, das Berufsgeheimnis wahren und einen sachlichen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen muss. In diesem Sinne sind manipulative Techniken und Reklamekonzepte, die auf der Basis der Massenpsychologie und der Massenbeein-

flussung beruhen in der Werbung des Anwaltes unzulässig.

Mit einem solchen «Werbekonzept» eines Anwaltes aus Biel hat sich das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 11. Februar 2015 auseinandergesetzt: In der Saison 2012/13 machte der Anwalt bei den Heimspielen des EHC Biel auf folgende Art und Weise auf sich aufmerksam: Der Stadionsprecher kündigte die Spielerstrafe jeweils mit der Ansage an: «Strafe – Pénalité, presented by...». Daraufhin lief auf der mehrere Quadratmeter grossen Anzeigetafel ein Werbeflash mit dem Slogan «aues was Rächt isch... – tout ce qui est droit...», versehen mit Namen, Adresse und weiteren Angaben zur Kanzlei des Anwaltes. Gut sieben- bis achtmal pro Spiel wurden die Zuschauer mit dem rund acht Sekunden langen Werbeflash berieselt.

Mit der Anwaltsaufsichtsbehörde und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern entschied das Bundesgericht: Diese Werbung ist weder objektiv, noch entspricht sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gemäss Art. 12 BGFA. Eine Anwaltswerbung in der vorliegenden Form, so die Gerichte, müsse von vorneherein als reisserisch gelten. Den Einwand des Anwaltes, er würde in seiner Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt, liess das Bundesgericht nicht gelten.

Bezogen auf unsere Anwalts- und Notariatskanzlei: Wir nutzen namentlich das Medium Internet ([www.frickerseiler.ch](http://www.frickerseiler.ch)) und das periodisch erscheinende «iustum» als geeignete Werbemittel. Die beste Werbung ist und bleibt jedoch unser tägliches Bestreben, ausgezeichnete Dienstleistungen zu erbringen.

Ich freue mich, wenn auch die vorliegende Ausgabe unseres «iustum» Ihre Aufmerksamkeit findet, und wünsche Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, alles Gute.

Freundliche Grüsse  
Kurt Fricker  
Rechtsanwalt

### Inhalt

Keine reisserische Anwaltswerbung!

Das Betreibungsregister

Die Fachanwaltsausbildung des SAV

VN Vorsorge Et Nachlass AG

## Das Betreibungsregister

Jedes Betreibungsamt betreut einen Betreibungskreis und führt für dieses Gebiet zu seinen Amtsverrichtungen sowie zu den bei ihm eingehenden Begehren und Erklärungen Protokoll.

### Das Einsichtsrecht

Einsicht in das Betreibungsregister haben natürlich in erster Linie die Parteien eines laufenden Betreibungsverfahrens. Einen Anspruch auf einen Auszug aus dem Betreibungsregister eines bestimmten Schuldners hat aber auch, wer ein anderes schützenswertes Interesse glaubhaft machen kann. Erforderlich ist dafür ein besonderes und gegenwärtiges Interesse, welches aber nicht notwendigerweise finanzieller Art zu sein braucht. Vielmehr genügt auch ein anderes rechtliches Interesse, in keinem Fall aber blosses Neugier. Steht das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages, so ist ein ausreichendes Interesse immer glaubhaft gemacht. Ein ausreichendes Interesse besteht aber beispielsweise auch gegenüber einem Prozessgegner, gegenüber dem Ehegatten oder einem Solidarschuldner.

Im Gesuch gegenüber dem Betreibungsamt kann angegeben werden, ob nur eine summarische Betreibungsauskunft erteilt werden soll, welche sich auf die Anzahl der Betreibungen, die gesamte Forderungssumme, den Stand des Verfahrens sowie Anzahl und Summe der Verlustscheine beschränkt, oder ob ein vollständiger Betreibungsregisterauszug gewünscht ist, welcher auch die einzelnen Gläubiger und deren jeweilige Forderung aufführt. Die Kosten für einen Betreibungsregisterauszug belaufen sich gemäss Gebührenverordnung unabhängig von der Seitenzahl auf pauschal Fr. 17.–, bei Zustellung per Post, Fax oder E-Mail auf Fr. 18.–, bei eingeschriebener Zustellung auf Fr. 22.–.

Das Gesuch um einen Auszug aus dem Betreibungsregister ist schriftlich beim zuständigen Betreibungsamt zu stellen unter Beilage des Interessennachweises.

### Ungerechtfertigte Betreibung

Gemäss unserem Rechtssystem ist es möglich, einen Schuldner zu betreiben und diesem einen Zahlungsbefehl zustellen zu lassen ohne den Nachweis einer effektiven Schuld. Ausgleichend kann der Betriebene die Betreibung mit einem Wort, nämlich mit dem Rechtsvorschlag, stoppen, und eine Fortsetzung erfolgt dann nur auf ein richterliches Urteil hin. Die einfache Zugänglichkeit der Betreibung verleitet aber dazu, aus sachfremden Motiven zu diesem Mittel zu greifen. Für den Schuldner hat eine Betreibung und damit ein Eintrag im Betreibungsregister unter Umständen bedeutende negative Auswirkungen. Das Betreibungsregister dient unter anderem ja dazu, einen Eindruck von der Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit einer bestimmten Person zu erhalten. Umso wichtiger ist die Frage, wie bei einer ungerechtfertigten Betreibung vorgegangen werden kann.

Die Betreibungsämter geben Dritten gegenüber von einer Betreibung dann keine Kenntnis, wenn entweder die Betreibung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben worden ist, oder wenn der Schuldner mit einer Rückforderungsklage gegen den Betreibenden obsiegt hat, oder aber wenn der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat. Weigert sich der Betreibende, eine ungerechtfertigte Betreibung gegenüber dem Betreibungsamt zurückzuziehen, so steht dem Betriebenen die Möglichkeit offen, vor Gericht die Feststellung zu erstreiten, dass der Betreibung keine effektive Forderung zugrunde liegt. Dabei ist je nach Ausgangslage zu differenzieren und mit einer anderen Klage

ge vorzugehen. Es lohnt sich hier, Beratung beizuziehen.

Nicht zu Unrecht erfolgt eine Betreibung dann, wenn mit ihr die drohende Verjährung unterbrochen werden soll. Allerdings darf auch in diesem Fall nicht willkürlich auf einen zu hohen Betrag betrieben werden. Weil bereits das Stellen eines Betreibungsbegehrens ausreicht, um den Lauf der Verjährung zu unterbrechen, kann vom betreibenden Gläubiger, der bei unklarer Forderungshöhe nur die Verjährungsfrist unterbrechen wollte, erwartet werden, dass er die Betreibung anschliessend zurückzieht.

### Rückzug der Betreibung und Löschung von Einträgen

Wenn der Gläubiger seine Betreibung zurückzieht, so wird diese bei einem folgenden Betreibungsregisterauszug für einen Dritten nicht mehr aufgeführt. Ebenso werden Betreibungen fünf Jahre nach Abschluss des Betreibungsverfahrens extern gelöscht, d. h. gegenüber Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht. Verlustscheine werden hingegen so lange aufgeführt, bis sie entweder getilgt sind oder bis ihre 20-jährige Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Wenn eine Betreibung zu Recht erfolgt ist und der Schuldner dann zahlt, sei es direkt dem Gläubiger oder dem Betreibungsamt, so wird diese Betreibung nicht automatisch gelöscht. Es liegt vielmehr im Belieben des Gläubigers, als Anerkennung für die Zahlung des Schuldners oder allenfalls gemäss einem Vergleich oder einer Vereinbarung mit diesem, die Löschung zu verlangen. Für den Betriebenen selber wie auch für Gerichts- und Verwaltungsbehörden geht das Einsichtsrecht über die Fünfjahresfrist hinaus. Zehn Jahre nach Abschluss eines Betreibungsverfahrens darf das Betreibungsamt die betreffenden Daten aber löschen.

Rogier Seiler, Rechtsanwalt und Notar

## Die Fachanwaltsausbildung des SAV

Um dem zunehmenden Bedürfnis der Rechtssuchenden nach Spezialisten nachzukommen, hat der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) im Jahr 2007 das Berufsbild «Fachanwalt SAV/Fachanwältin SAV» eingeführt. Inzwischen deckt diese Spezialistenausbildung sechs Rechtsgebiete ab.

Ende August 2007 schlossen die ersten 50 Fachanwältinnen und Fachanwälte der Schweiz ihren Spezialisierungskurs ab und erwarben den Titel «Fachanwalt SAV Erbrecht». Seither haben mehrere 100 Anwältinnen und Anwälte den Fachanwaltstitel erworben. «Fachanwalt SAV/Fachanwältin SAV» ist ein Gütesiegel für spezifische juristische Beratung und ist vergleichbar mit dem «Facharzt FMH» im Bereich der Medizin. Aktuell gibt es «Fachanwälte SAV» in den Bereichen Arbeitsrecht, Bau- und Immobilienrecht, Erbrecht, Familienrecht, Haftpflicht- und Versicherungsrecht und seit diesem Frühjahr Strafrecht.

### Aufnahmebedingungen und Ausbildungskurs

Um überhaupt zum Spezialisierungskurs «Fachanwalt» zugelassen zu werden, muss der Anwalt bereits vor der Weiterbildung über überdurchschnittliche Erfahrung im Fachgebiet und über mindestens fünf Jahre Praxiserfahrung verfügen. Als Nachweis sind bei der Anmeldung zehn eigene Fälle einzureichen, welche von der Fachkommission des SAV geprüft werden. Der eigentliche Spezialisierungskurs umfasst mindestens 120 Unterrichtsstunden und wird vom SAV in Zusammenarbeit mit schweizerischen Universitäten durchgeführt. Abgeschlossen wird der Spezialisierungskurs mit einer schriftlichen Prüfung. Nach bestandener schriftlicher Prüfung folgt ein Fachgespräch mit der Fachkommission des SAV. Wird auch dieses Gespräch erfolgreich absolviert, verleiht der SAV dem Anwalt den Titel «Fachanwalt SAV». Zuzüglich der Vor- und Nachbereitung

und der Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung sowie das Fachgespräch dürfte sich der Zeitaufwand auf rund 300 Stunden belaufen.

### Weiterbildung

Da die beste Ausbildung nichts nützt, wenn man sich im Anschluss daran nicht regelmässig weiterbildet, darf den Titel «Fachanwalt SAV/Fachanwältin SAV» nur tragen, wer auch nach der Diplomierung «à jour» bleibt. Aus diesem Grund schreibt das Weiterbildungsreglement des SAV vor, dass alle Fachanwälte/Fachanwältinnen SAV zur permanenten Weiterbildung verpflichtet sind und sich periodisch darüber nachzuweisen haben. Die Weiterbildung muss mindestens zwei Tagen pro Kalenderjahr entsprechen. Ist die Weiterbildungspflicht nicht oder ungenügend erfüllt, so stellt die Fachkommission dem Vorstand des SAV einen Antrag auf Titelentzug oder auf vorübergehende Einstellung des Rechts zur Führung des Titels. Auch ist der Titel «Fachanwalt SAV/Fachanwältin SAV» auf zehn Jahre beschränkt und der Titelträger hat sechs Monate vor Ablauf dieser Frist der jeweiligen Fachkommission ein Gesuch auf Beibehaltung des Titels zu stellen.

### Meine Ausbildung zum «Fachanwalt SAV Strafrecht»

Nachdem ich seit Beginn meiner Anwaltstätigkeit im Jahr 2005 mit Begeisterung auch als Strafverteidiger tätig bin, habe ich mich im vergangenen Frühling dazu entschlossen, mich für den erstmals durchgeführten Spezialisierungskurs zum «Fachanwalt SAV Strafrecht» anzumelden. Dieser Kurs, welchen der SAV in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Marcel A. Niggli, Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Freiburg, in Bern und Freiburg durchführte, dauerte vom August 2014 bis April 2015 und umfasste 29 Halbtage. Die umfangreiche Ausbildung ermöglichte es mir, mich ein-

gehend und umfassend mit meinem bevorzugten Rechtsgebiet auseinanderzusetzen. Als besonders wertvoll erachte ich die neu gewonnenen Kontakte zu Strafverteidigern aus der gesamten Deutschschweiz. Zusätzlich zum eigentlichen Unterrichtsstoff war der Fachaustausch mit Kolleginnen und Kollegen enorm hilfreich. Aufgrund der vorgeschriebenen Weiterbildung bin ich davon überzeugt, dass dieser Austausch auch in Zukunft stattfinden kann. Die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Straf- und Strafprozessrecht hat mir wiederum gezeigt, dass es gerade auch in diesem Rechtsgebiet insbesondere bei komplexeren Fällen notwendig ist, dass der Anwalt über genügend Erfahrung verfügt. Aufseiten der Strafverfolgungsbehörden ist diese Spezialisierung spätestens seit dem Inkrafttreten der Eidgenössischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 durch den Aufbau der «Staatsanwaltsakademie» an der Universität Luzern bereits weit fortgeschritten. Damit die Rechte der Beschuldigten hinreichend gewahrt werden können, müssen auch die Verteidiger entsprechend ausgebildet sein. Strafrecht noch etwas nebenbei zu betreiben, wie dies früher der Fall war, geht heute in den meisten Fällen nicht mehr.

Ich freue mich, Sie, liebe Leserinnen und Leser, auch in Zukunft beraten zu dürfen. Nebst dem Strafrecht bin ich aber weiterhin auch in den übrigen Rechtsgebieten, insbesondere im Familien- und Mietrecht, für Sie tätig.

Matthias Fricker  
Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Strafrecht

## VN Vorsorge &amp; Nachlass AG



VORSORGE &amp; NACHLASS AG

Wussten Sie, dass im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit Ihrem Ehegatten von Gesetzes wegen das Recht zukommt, Ihre Post zu öffnen und zu erledigen, sofern er dazu in der Lage ist, nicht aber Ihrem Konkubinatspartner oder Ihren Kindern? Wussten Sie weiter, dass Sie im Falle der Urteilsunfähigkeit Ihres Ehegatten, wenn Sie zusammen mit diesem Miteigentümer einer Liegenschaft sind, diese Liegenschaft nur mit Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde verkaufen können? Diese Probleme können jedoch durch Anordnung für den Fall der Urteilsunfähigkeit handschriftlich oder in öffentlicher Urkunde in Form eines Vorsorgeauftrags geregelt werden.

Falls in Ihrem Umfeld die geeignete Person für das Führen des Vorsorgeauftrages nicht vorhanden ist, oder als langfristige Ersatzanordnung, steht Ihnen die VN Vorsorge & Nachlass AG mit einem breit abgestützten Expertenteam zur Verfügung. Weitere Informationen zur VN Vorsorge & Nachlass AG finden Sie unter [www.vnag.ch](http://www.vnag.ch).

- **Dr. Kurt Fricker**  
Rechtsanwalt
- **lic. iur. Roger Seiler**  
Rechtsanwalt und Notar
- **lic. iur. Matthias Fricker**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Strafrecht
- **MLaw Corinne Moser-Burkard**  
Rechtsanwältin
- **lic. iur. Simone Baumgartner-Stämpfli**  
Rechtsanwältin

Sorenbühlweg 13  
5610 Wohlen  
Telefon 056 611 91 00  
Telefax 056 611 91 01  
[wohlen@frickerseiler.ch](mailto:wohlen@frickerseiler.ch)

Kirchenfeldstrasse 8  
5630 Muri  
Telefon 056 664 37 37  
Telefax 056 664 55 66  
[muri@frickerseiler.ch](mailto:muri@frickerseiler.ch)  
[www.frickerseiler.ch](http://www.frickerseiler.ch)

**Herzliche Gratulation**

*Roger Seiler zum 15-Jahr-Arbeitsjubiläum*

*Matthias Fricker zum 10-Jahr-Arbeitsjubiläum*

*Simone Baumgartner-Stämpfli zur Geburt ihres Sohnes*

*Lucien Mathis (geb. 9. Januar 2015)*

*Matthias Fricker zur bestandenen Prüfung als Fachanwalt SAV Strafrecht*

**Literaturhinweis:**

*Vor Kurzem ist im Verlag des schweizerischen Bauernsekretariats die 2. und vollständig überarbeitete Auflage des Kommentars «Das landwirtschaftliche Pachtrecht», herausgegeben von Benno Studer und Eduard Hofer, an welcher Kurt Fricker als Co-Autor mitgewirkt hat, erschienen (ISBN/ISSN 978-3-9523869-1-0).*